



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

12. Juni 2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Informationsanträge nach IFG NRW, UIG NRW

Hier: Ihre E-Mail vom 12. Mai 2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 12. Mai 2018, in der Sie Auskunft über Investitionsvolumina in den Ausbau des ÖPNV erbitten.

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen ist nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen begründet. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 12. Mai 2018 stellten Sie Informationsanträge nach dem IFG NRW, UIG NRW und VIG.

Konkret beantragten Sie Auskunft *„in absoluten Zahlen, in welcher Höhe, auch im Vergleich zu den Investitionen in den Straßenbau - mit allen dazugehörigen Kosten (Baustellenoptimierung etc.) - kumuliert, das Land NRW in den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs investiert.“*

Ihr Antrag ist zumindest nach dem IFG NRW zulässig und begründet. Gegen das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

das eine Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW darstellt, besteht ein Anspruch auf Informationszugang zu den von Ihnen angefragten Unterlagen nach den Vorschriften des IFG NRW.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Bezüglich Ihrer Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Mit über 1,77 Mrd. € fördert das Land NRW nach dem Haushaltsplan 2018 den öffentlichen Personennahverkehr in Summe.

Der größte Teil davon (rd. 1,4 Mrd. €) wird für Pauschalen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) sowie die Ausbildungsverkehr-Pauschale, zur Einführung von Sozialtickets und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV, Bürgerbusvorhaben und ÖPNV-Gutachten eingesetzt. Die Pauschalen können von den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern nicht nur für Betriebsleistungen, sondern auch für den Ausbau eingesetzt werden. Hierüber entscheiden die Aufgabenträger eigenverantwortlich.

Für die ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung nach §§ 12, 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) stehen 361.408.000 € in 2018 zur Verfügung. Hierin enthalten sind 85 Mio. € eingeplante Mittel nach dem GVFG-Bundesprogramm, für die der Bund die Programmkompetenz hat.

Die Erhaltung und der Ausbau der Infrastruktur der Deutschen Bahn AG wird darüber hinaus vom Bund nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz finanziert.

Für die Zukunft ist ein stetiges Anwachsen der Mittel zu erwarten, die das Land NRW für den Ausbau insbesondere der Infrastruktur des ÖPNV einsetzt.

In 2018 werden in Nordrhein-Westfalen folgende Investitionen in das Straßennetz getätigt:

Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen):	1.069,7 Mio. €
Landesstraßen:	218,9 Mio. €
Kommunaler Straßenbau (Zuweisungen des Landes):	139,4 Mio. €

Ich weise darauf hin, dass der Bundeshaushalt 2018 bislang nicht verabschiedet wurde. Somit sind die genannten Investitionen in Bundesfernstraßen unter Vorbehalt zu betrachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid bzgl. des Anspruchs gem. IFG NRW kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

